

§ 46.

Die Ziffer 3 b erhält folgende Fassung:

„b) die in der Zeit vom 2. bis 15. Januar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);“

In Ziffer 7 ist im ersten Satze und im Abf. a für „15. Januar“ zu setzen „2. Januar“.

In Ziffer 11 ist für „15. Februar“ zu setzen „1. Februar“.

§ 47.

Ziffer 8 Abf. 4 ist zu streichen.

In Ziffer 8 Abf. 5 ist für „Lösungscheine“ und „Lösungscheines“ zu setzen „Ausfertigungsausweise“ und „Ausfertigungsausweises“.

§ 50.

Ziffer 4 Abf. 1 erhält folgende Fassung:

„Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je 3 Ausfertigungen von der Erlasskommission gefertigt und vorklagen, von denen eine für den Militärvorstehenden der Ober-Erlasskommission und je eine für die ständigen Mitglieder der Erlasskommission bestimmt ist. Mit Zustimmung der Ober-Erlasskommission darf die Ausfertigung für den Zivilvorstehenden der Erlasskommission in vereinfachter Form aufgestellt werden.“

In Ziffer 4 Abf. 2 ist für „die für die Zivilvorstehenden“ zu setzen „die dritte Ausfertigung“.

In Ziffer 6 ist für „vier“ zu setzen „drei“.

§ 57.

In Ziffer 1 (Zeile 1) ist für „Januar“ zu setzen „Dezember“.

In Zeile 2 ist hinter „die“ einzufügen „im Januar des folgenden Jahres“.

§ 58.

Die Ziffern 1, 2 und 3 sind zu streichen. Die Ziffern 4 und 5 werden 1 und 2. In der neuen Ziffer 1 ist für „(siehe Ziffer 5)“ zu setzen „(siehe Ziffer 2)“, in der neuen Ziffer 2 für „Ziffer 4“ „Ziffer 1“.

§ 60.

In Ziffer 5 ist an Stelle der Zahl „150“ zu setzen „130“.

§ 62.

Ziffer 1 erhält folgenden 3. Absatz:

„Bei der Beorderung der Militärpflichtigen ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit stets Leute aller Jahrgänge für jeden Tag beordert werden.“